

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 20/0012/WP18
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Finanzsteuerung		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	26.11.2020
		Verfasser:	
Entsendung von Vertretern in Gremien des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen – Stadt Aachen und der Sparkasse Aachen			
Ziele:			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen trifft für die Dauer seiner Wahlzeit hinsichtlich der Entsendung von städtischen Vertretern in die Gremien des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen - Stadt Aachen folgende Entscheidungen:

- A.** Der Rat entsendet gem. § 4 Absatz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen – Stadt Aachen folgende Vertreter in dessen Verbandsversammlung

Mitglieder :

1. _____ Oberbürgermeisterin
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____

16. _____
17. _____
18. _____
19. _____
20. _____
21. _____

Stellvertreter :

1. _____ der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten
(Stadtdirektorin)
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____
17. _____
18. _____
19. _____
20. _____
21. _____

B. Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Aachen, Frau Oberbürgermeisterin Keupen, zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorzuschlagen und zu wählen.

sowie

zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung turnusgemäß das von der StädteRegion Aachen vorgeschlagene Mitglied der Verbandsversammlung zu wählen.

C. Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, turnusgemäß

1. zum Verbandsvorsteher den Hauptverwaltungsbeamten der StädteRegion Aachen zu wählen und
2. zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin die Allgemeine Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin, Frau Stadtdirektorin Grehling, vorzuschlagen und zu wählen.

D. Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, für die Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen im Verhinderungsfall vorzuschlagen bzw. zu bestimmen:

1. bei Verhinderung des Verbandsvorstehers :
 - die Allgemeine Vertretung des Städtereionsrates gem. Rotationsvereinbarung
2. bei Verhinderung des stellvertretenden Verbandsvorstehers von den städtischen Mitgliedern als **Beamter/Angestellter des Verbandsmitglieds** Stadt Aachen

Frau/Herr _____.

E. Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates (zugleich Beanstandungsbeamter gem. § 11 Abs. 3, § 17 SpkG NW) den Hauptverwaltungsbeamten der StädteRegion zu wählen.

F. Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, für die Wahl der 5 von der Stadt Aachen zu stellenden sachkundigen Mitglieder und der vier zu stellenden Stellvertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen vorzuschlagen und zu wählen:

Sachkundiges Mitglied :

1. Frau/Herrn _____ Oberbürgermeisterin
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____
4. Frau/Herrn _____
5. Frau/Herrn _____

Stellvertreter/in :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____
4. Frau/Herrn _____

Für die der StädteRegion Aachen zustehenden 4 Verwaltungsratsmitglieder, zusätzlich zum vorsitzenden Mitglied, und der 5 Stellvertreterpositionen des Verwaltungsrates empfiehlt der Rat der Stadt den von der Stadt entsandten Verbandsmitgliedern die Wahl der von der StädteRegion Aachen vorgeschlagenen Mitglieder/Stellvertretungen.

- G.** Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, aufgrund des Wahlergebnisses im Vorschlagsverfahren für die Wahl der Dienstkräfte der Sparkasse Aachen im Verwaltungsrat, folgende Vorschläge

Mitglied :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____
4. Frau/Herrn _____
5. Frau/Herrn _____

Stellvertreter :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____
4. Frau/Herrn _____
5. Frau/Herrn _____

zu wählen entsprechend der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen. Das Wahlergebnis der Personalversammlung vom 08.12.2020 hierzu wird vor den Gremiensitzungen der beiden Träger übermittelt werden.

- H.** Der Rat empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern,

- a) zum 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates vorzuschlagen und zu wählen

Frau/Herrn _____
und

b) zum 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, die von der StädteRegion vorgeschlagene Vertretung zu wählen.

I. Der Rat der Stadt empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, zum stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten (sog. "stellvertretender Beanstandungsbeamter") im Verwaltungsrat der Sparkasse die von der Stadt in den Verwaltungsrat entsandte Oberbürgermeisterin vorzuschlagen und zu wählen.

J. Der Rat der Stadt empfiehlt den von ihm in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern, als Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) wie folgt zu wählen:

1) den **Vorsitzenden des Verwaltungsrates** der Sparkasse und als dessen Vertretungen

- die 1. Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates sowie
- die 2. Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

und

2) als **Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes** die Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen und

- als deren erste Stellvertretung das hierzu von der StädteRegion vorgeschlagene Mitglied des Verwaltungsrates der StädteRegion Aachen.
- sowie als zweite Stellvertretung der Stadt Aachen

Frau/Herrn _____
vorschlagen und zu wählen.

K. Der Rat beschließt, gemäß § 6 der Satzung der „Jugend- und Kulturstiftung der Sparkasse Aachen“ folgende Vertreter in das Kuratorium der Stiftung zu entsenden:

Mitglied :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____

Stellvertreter :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____

Der Rat empfiehlt den von ihm in den Verwaltungsrat entsandten Mitgliedern, gem. § 6 Abs. 1 der o.a. Satzung, folgende Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter aus dem Kreis der städtischen Verwaltungsratsmitglieder in das Kuratorium zu entsenden:

Mitglied :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____

Stellvertreter :

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____

Erläuterungen:

Zu A. des Beschlussvorschlages (Verbandsversammlung) :

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 2 der Vereinbarung zwischen Stadt und Kreis Aachen über die Neubildung der Sparkasse Aachen vom 12.11.1992 aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder Stadt Aachen und StädteRegion Aachen jeweils die Hälfte. Die Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) gewählt (s. Anlage).

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Bei der Wahl sind die Ausschließungsgründe des § 13 Abs. 1 und 2 SpkG - zu beachten. Danach dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören:

1. a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden und der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien und
- e) dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in

ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Die Oberbürgermeisterin kann sich in der kommenden Legislaturperiode in die Verbandsversammlung wählen lassen, da sie turnusgemäß nicht zum Verbandsvorsteher gewählt werden soll. Entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zur Gremien- bzw. Organbesetzung liegt das Vorschlagsrecht für den Verbandsvorsteher in der kommenden Legislaturperiode bei der StädteRegion.

Für die folgenden Ausführungen unter B) bis I) gilt jeweils folgendes:

Nach § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung kann die Vertretungskörperschaft eines jeden Verbandsmitgliedes dessen Vertreter in der Verbandsversammlung zu einem bestimmten Abstimmungs- und Wahlverhalten verbindlich anweisen. Sowohl bei StädteRegion und Stadt Aachen besteht jedoch bisher Einvernehmen darüber, lediglich eine Empfehlung auszusprechen.

In der letzten Wahlperiode waren als Mitglieder der Verbandsversammlung bestellt:

Mitglieder :

1. Frau Stadtdirektorin Grehling
2. Herr Ralf Demmer (CDU)
3. Herr Klaus Dieter Jacoby (CDU)
4. Herr Ernst-Rudolf Kühn(CDU)
5. Frau Hildegard Pitz (CDU)
6. Frau Claudia Plum (CDU)
7. Herr Karl-Heinz Starmanns (CDU)
8. Herr Peter Tillmanns (CDU)
9. Frau Rosa Höller-Radtke (SPD)
10. Frau Eleonore Keller (SPD)
11. Frau Maria Keller (SPD)
12. Herr Bernd Krott (SPD)
13. Herr Boris Linden (SPD)
14. Frau Aida Beslagic-Lohe (Grüne)
15. Herr Josef Pilgram (Grüne)
16. Herr Michael Rau (Grüne)
17. Frau BM Hilde Scheidt (Grüne)
18. Herr Wilhelm Helg (FDP)
19. Frau Sigrid Moselage
20. Frau Ulla Epstein (Die Linke)
21. Herr Markus Mohr (AfD)

Stellvertreter :

1. Prof. Dr. Manfred Sicking, Beigeordneter
2. Ratsherr Hubert Bruynswick (CDU)
3. Frau Uschi Brammert (CDU)
4. Herr Rolf Kitt (CDU)
5. Herr Christian Krenkel (CDU)
6. Frau Elke Eschweiler (CDU)
7. Herr Harro Mies (CDU)
8. Herr Hans Müller (CDU)
9. Herr Patrick Deloie (SPD)
10. Frau Sibylle Reuß (SPD)
11. Frau Sevgi May (SPD)
12. Frau Fabia Kehren (SPD)
13. Frau Nathalie Hüllenkremer (SPD)
14. NN (Grüne)
15. Frau Elisabeth Anna Lang (Grüne)
16. Herr Jonas Paul (Grüne)
17. Frau Ulla Griepentrog (Grüne)
18. Herr Marc Teuku (Piraten)
19. Herr Peter Blum (FDP)
20. Frau Ellen Begolli (Die Linke)
21. Frau Mara Lux (AfD)

Zu B. des Beschlussvorschlages (Vorsitzende/r / stellvertr. Vors. der Verbandsversammlung) :

Gemäß § 5 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in für jeweils eine Wahlzeit der Vertretung der Verbandsmitglieder abwechselnd aus dem Kreis der Vertreter der Verbandsmitglieder.

Für die anstehende Wahlzeit kann turnusgemäß die Stadt Aachen die / den Vorsitzende/n vorschlagen, die StädteRegion den / die stellv. Vorsitzende/n.

Vorsitzender der Zweckverbandssatzung war in der letzten Wahlperiode der StädteRegionsrat.

Zu C. des Beschlussvorschlages (Verbandsvorsteher/in / stellvertr. Verbandsvorst.):

Gem. § 8 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung werden der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter von der Verbandsversammlung abwechselnd aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. In der abgelaufenen Wahlzeit war der Oberbürgermeister der Stadt zum Verbandsvorsteher vorgeschlagen und gewählt worden. Die Funktion des stellvertretenden Verbandsvorstehers lag bei der StädteRegion und wurde durch die Allgemeine Vertretung des StädteRegionsrates wahrgenommen.

Für die anstehende Wahlzeit hat entsprechend den satzungsrechtlichen Regelungen die StädteRegion das Vorschlagsrecht für ihren Hauptverwaltungsbeamten als Verbandsvorsteher.

Den vom Rat der Stadt in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern wird daher empfohlen, entsprechend der Vereinbarungen den Hauptverwaltungsbeamten der StädteRegion als Verbandsvorsteher zu wählen und für die Vertretung die allgemeine Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin.

Zu D. des Beschlussvorschlages (Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen im Verhinderungsfall des Verbandsvorstehers/Stellvertreters):

Gemäß § 10 Satz 3 der Zweckverbandssatzung erfolgt die Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen des Zweckverbandes im Verhinderungsfall des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters durch „...Beamte / Angestellte der Verbandsmitglieder, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden“.

In der abgelaufenen Wahlperiode wurde diese Funktion für den Verbandsvorsteher durch einen von der Stadt Aachen zur Wahl vorgeschlagenen Vertreter wahrgenommen, so dass für die folgende Wahlperiode das erste Vorschlagsrecht bei der StädteRegion liegt.

Zu E. des Beschlussvorschlages (Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates):

Gemäß § 11 SpkG wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder oder den/die Hauptverwaltungsbeamten/in eines Zweckverbandsmitgliedes zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Nach § 5 Abs. 3 der o. a. Vereinbarung (Siehe Buchstabe A) und § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wurde in der abgelaufenen Wahlzeit zum vorsitzenden Mitglied der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Aachen gewählt.

Da gem. § 1 Abs. 2 der o. a. Vereinbarung u. a. der Vorsitzende des Verwaltungsrates abwechselnd von der StädteRegion und von der Stadt gestellt werden soll, liegt das Vorschlagsrecht für die kommende Wahlperiode bei der StädteRegion Aachen.

Zu F. des Beschlussvorschlages (Wahl in den Verwaltungsrat):

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) SpkG werden von der Vertretung des Trägers nach § 12 Abs. 1 SpkG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GO NRW gewählt; wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder angehören können. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht werden, bei dem Ausschließungsgründe gem. § 13 Abs. 1 und 2 SpkG vorliegen.

In der nun beginnenden Wahlperiode des Städtereionstages und des Stadtrates besteht der Verwaltungsrat nach § 10 Abs. 2 SpkG neben dem Vorsitzenden aus neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und fünf Dienstkraften der Sparkasse zuzüglich Stellvertreter. Da die StädteRegion bereits den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt, erhält die Stadt Aachen fünf weitere Mandate für sachkundige Mitglieder und vier Stellvertreter.

Die Städtereion erhält hingegen bei den von der Verbandsversammlung zu wählenden weiteren sachkundigen Mitgliedern ein Mandat weniger als die Stadt Aachen – vier - (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung sowie § 5 Abs. 2 der o. a. Vereinbarung). Das bedeutet, dass die StädteRegion Aachen für vier der zu wählenden neun weiteren sachkundigen Mitglieder und für fünf der zu wählenden Stellvertreter ein Vorschlagsrecht hat.

An die in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter werden vom Gesetzgeber und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hohe Anforderungen gestellt im Hinblick auf die Sachkunde, wie sie sich aus der beigefügten Anlage ergibt. Erforderliche Schulungen werden von der Sparkasse angeboten und durchgeführt, erfordern aber u.a. einen entsprechenden Zeitaufwand bei den Betroffenen. Als Beispiel für beizubringende Unterlagen ist der Vorlage als Anlage auch ein Musterlebenslauf für Verwaltungsratsmitglieder beigefügt.

Nach § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung hat die Wahl des Verwaltungsrates so zu erfolgen, dass - unbeschadet der nach § 10 SpkG auf die Vertreter der Dienstkraften der Sparkasse entfallenden Sitze - auf die Verbandsmitglieder Städtereion Aachen und Stadt Aachen je eine gleiche Anzahl von Sitzen entfällt.

Das Vorschlagsrecht für das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates liegt in der kommenden Legislaturperiode bei der StädteRegion (s.o.). Daneben sind fünf Vertreter der Stadt Aachen für die Wahl in den Verwaltungsrat vom Rat der Stadt vorzuschlagen. Zusätzlich sind vier stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Grundsätzlich sind noch folgende Regelungen für die Wahl zu beachten:

- Bedienstete der Träger sind nicht mehr von der Wahl ausgeschlossen, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben (§ 12 Abs. 1 SpkG),
- Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. (§ 12 Abs. 3 SpkG),
- Das zu wählende Verwaltungsratsmitglied muss vor der Wahl i.S.v. § 19 Abs. 6 SpkG schriftlich sein Einverständnis mit der individuellen Veröffentlichung seiner Bezüge aus dieser Tätigkeit im Jahresabschluss der Sparkasse erklären.

Mandatsbegrenzungen

Mitglieder des Verwaltungsrates (Ausnahme Hauptverwaltungsbeamte) dürfen branchenübergreifend maximal vier Kontrollmandate gem. § 25 d Abs. 3 Kreditwesengesetz (KWG) wahrnehmen. Dabei

werden Kontrollmandate in allen Unternehmen berücksichtigt, die unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) stehen. Mandate bei Unternehmen, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, gelten als ein Mandat.

In der letzten Wahlperiode waren als Mitglieder der Verwaltungsrates von der Stadt Aachen bestellt :
Mitglied :

1. Herr Oberbürgermeister Philipp (vorsitzendes Mitglied)
2. Herr Harald Baal (CDU)
3. Herr Boris Linden (SPD)
4. Herr Hemit Ludwig (Grüne)
5. Ulla Thönnissen (CDU)

Stellvertreter :

1. Frau Eleonore Keller (SPD)
2. Frau BM Dr. Margarethe Schmeer (CDU)
3. Frau Iris Lürken (CDU)
4. Ratsherr Michael Rau (Grüne)

Zu G. des Beschlussvorschlages (Wahl der Dienstkräfte der Sparkasse Aachen zum Verwaltungsrat) :

Die fünf Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Die Wahl in der Personalversammlung erfolgt am 08.12.2020 und das Wahlergebnis wird vor dem Sitzungstermin der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen mitgeteilt. Es wird empfohlen, entsprechend dem Votum der Bediensteten der Sparkasse Aachen zu wählen und die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Die unter F genannten neuen Regelungen des Sparkassengesetzes sind auch bei der Wahl der Dienstkräfte zu berücksichtigen.

Zu H. des Beschlussvorschlages (1. und 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates) :

Nach § 11 Abs. 2 SpkG wählt die Vertretung des Gewährträgers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine 1. und 2. Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

Gemäß § 5 Abs. 3 der o. a. Vereinbarung war in der abgelaufenen Wahlzeit zum 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes der Vorschlag der StädteRegion Aachen sowie zum 2. Stellvertreter der Vorschlag der Stadt Aachen gewählt worden.

Da nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung u. a. auch die Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates abwechselnd von der StädteRegion und von der Stadt gestellt werden sollen, hat

die Stadt Aachen nunmehr das Vorschlagsrecht für die 1. Stellvertretung und die StädteRegion Aachen dieses für die 2. Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

In der letzten Wahlperiode war als 2. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden von der Stadt Aachen bestellt :

1. Herr Harald Baal (CDU)

Zu I. des Beschlussvorschlages (Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten - stellvertretender „Beanstandungsbeamter“):

Wird gem. § 11 Abs. 3 SpkG die Sitzung des Verwaltungsrates nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet, so nimmt ein/e Hauptverwaltungsbeamter/in an der Sitzung teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den/die Hauptverwaltungsbeamten/in aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder.

Turnusgemäß ist für die kommende Wahlperiode die Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Aachen zu wählen.

Zu J. des Beschlussvorschlages (Entsendung in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV)) :

In § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des RSGV (Fassung vom 12. Mai 2020) ist die Zusammensetzung der Verbandsversammlung geregelt. Danach entsenden jede Sparkasse und ihr Träger

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes,
- c) den Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes.

Zuständig für die Entsendung von a) und b) ist die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen - Stadt Aachen.

Analog dazu wäre folgende Entsendung vorzunehmen:

- a) Vorsitzender des Verwaltungsrates (voraussichtlich der Hauptverwaltungsbeamte der StädteRegion),
- b) verbleibender Hauptverwaltungsbeamter (voraussichtlich die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Aachen).

Außerdem sind jeweils Vertreter und Ersatzvertreter zu entsenden:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von ihren Stellvertretern in den o. g. Ämtern vertreten. D. h. der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch den 1. und den 2. stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

Für b) sind Vertreter und Ersatzvertreter sinnvollerweise aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder zu wählen (Vertreter StädteRegion Aachen - Ersatzvertreter Stadt Aachen). In der letzten Wahlperiode waren als Ersatzvertreter von der Stadt Aachen bestellt :

1. Ratsherr Harald Baal (CDU)

Zu K. des Beschlussvorschlages (Entsendung in das Kuratorium der „Jugend- und Kulturstiftung der Sparkasse Aachen“ :

Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Stiftung ist – gem. § 2 der Satzung –

„... Förderung auf den Gebieten der Wissenschaft, der Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kultur, der Kunst, der Denkmalpflege, der Bildung, der Erziehung, der Ökologie, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung, der internationalen Gesinnung, des Tierschutzes, der Verbraucherberatung, des Verbraucherschutzes, der Kriminalprävention, des Sports, der Heimatpflege und -kunde, des traditionellen Brauchtums und des sozialen Bereichs in der Stadt Aachen.“

Organe der Stiftung sind gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Nach § 6 Abs. 1, Buchst. a) – c) der Satzung besteht das Kuratorium der o.a. Stiftung aus sieben Mitgliedern,

- der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen, gleichzeitig Kuratoriumsvorsitzender,
- 3 weiteren Mitgliedern, die der Rat der Stadt Aachen aus seiner Mitte oder aus der Bürgerschaft der Stadt Aachen wählt, sie dürfen nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen angehören und
- 3 Mitgliedern, die der Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen aus dem Kreis der städtischen Verwaltungsratsmitglieder aus der Stadt Aachen wählt.

Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Aachen überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neu gewählte Mitglied nach Absatz (1).

In der letzten Wahlperiode waren vom Rat der Stadt folgende Kuratoriumsmitglieder bestellt:
Mitglieder :

(direkt vom Rat der Stadt)

1. Frau Rosa Höller-Radtke
2. Herr Jonas Paul
3. Herr Peter Tillmanns

(vom Verwaltungsrat)

1. Herr Helmut Ludwig
2. Frau Ulla Thönissen
3. Herr Boris Linden

Der Stiftungs-Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar:

- a) aus einem Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Aachen, der Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist. Bei seiner Verhinderung und seinem Ausscheiden tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes an seine Stelle. In beiden Fällen wird das Mitglied des Vorstandes durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen bestimmt.
- b) einem vom Kuratorium gewählten Beigeordneten der Stadt Aachen – zuletzt Frau Beigeordnete Schwier,
- c) einem vom Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitglied, das Angestellter der Sparkasse Aachen ist.

Anlage/n:

Anlage 1 - §§ 10 und 13 SpkG NW

Anlage 2 - fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Anlage 3 - Musterlebenslauf für Verwaltungsratsmitglieder

Anlage 4 - Gremiendarstellung

Titel	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)
Amtliche Abkürzung	SpkG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	NRW
Gliederungs-Nr.	764

§ 10 SpkG - Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden Mitglied,
- b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem Vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweck Verbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

Titel	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)
Amtliche Abkürzung	SpkG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	NRW
Gliederungs-Nr.	764

§ 13 SpkG - Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus

dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

August 2020

1. Sachkunde

a) Definition des Sachkundebegriffs

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG wie folgt:

„Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sachkunde bedeutet nach der zum Sparkassenrecht vertretenen Auffassung die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen (vgl. hierzu auch Heinvetter/Engau/Menking, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. 3.5 zu § 12 SpkG).

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch Größe und Struktur einer Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Je größer die Sparkasse und je umfangreicher und komplexer die von der Sparkasse betriebenen Geschäfte, desto höher sind die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen.

Grundsätzlich sind zu fordern:

- das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und -ablauf der Sparkasse;
allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Seite 2 von 6

Eine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG entsprechende Regelung findet sich auch in § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus regelt § 25d Abs. 1 KWG:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“

Sachkunde erfordert bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 S. 2 SpkG ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrats anzuzeigen.

b) Sachkunde durch Vorbildung

Verwaltungsratsmitglieder können sich den zunächst erforderlichen Grad an Sachkunde bereits durch vorausgegangene Tätigkeiten angeeignet haben.

Danach kann etwa die Sachkunde vermutet werden, wenn das zu bestellende Verwaltungsratsmitglied zuvor bereits Geschäftsleiter/in oder Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines anderen Kreditinstituts war. Auch ist die Sachkunde für "geborene" Mitglieder des Verwaltungsrates eventuell bereits dann zu vermuten, wenn sie "Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind". Dazu müssen diese Tätigkeiten jedenfalls "über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang" ausgeübt worden und "nicht völlig nachgeordneter Natur" gewesen sein.

Denkbar sind insbesondere folgende Vortätigkeiten:

- Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eines vergleichbaren Unternehmens;
- Mitgliedschaft im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens;
- auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund eines politischen Mandats, wenn über einen längeren Zeitraum ausgeübt;
- Tätigkeit als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB);

Seite 3 von 6

- Tätigkeit als buchführungspflichtiger Land- und Forstwirt;
- Tätigkeit als Unternehmer im Sinne des § 141 Abgabenordnung (AO);
- Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter (Beschäftigte, freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Gewerkschaftsmitglieder) im mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, wenn unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden;
- Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter einer Gebietskörperschaft, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeiten ausgeübt.

c) Erlangung der Sachkunde durch Fortbildung

Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird. Sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Fortbildungsmaßnahmen können bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

d) Erhalt der Sachkunde durch Weiterbildung

Der Sachkundenachweis muss darüber hinaus nicht nur einmalig vorliegen bzw. vorgelegen haben. Vielmehr muss die Sachkunde kontinuierlich aktualisiert und erhalten werden.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Dies ist ggf. durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

Seite 4 von 6

e) Kostentragung und Angebote zur Qualifikation

In § 25d Abs. 4 KWG ist zudem explizit geregelt, dass die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen müssen, um den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltungsräte Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre fachliche Eignung zu erhalten. Die Kosten für erforderliche Einführungs- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere an der Sparkassenakademie NRW werden in angemessenem Umfang regelmäßig von den Sparkassen übernommen. Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie NRW – wie stets im Anschluss an die Neuwahl der Verwaltungsräte – Informationsveranstaltungen, und zwar zunächst primär für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder, sodann regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses anbieten.

f) Merkblätter der BaFin

Die BaFin hat am 4. Januar 2016 mit dem „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die sich aus § 25d Abs. 1 KWG ergeben, veröffentlicht (zuletzt geändert am 24. Juli 2019). Das Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

Hinweis: Die BaFin überarbeitet derzeit diese Merkblätter. Das Konsultationsverfahren zu den Entwürfen der neuen Merkblätter wurde mit Ablauf des 17. Juli 2020 abgeschlossen. Nach Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen wird die BaFin die überarbeiteten Merkblätter veröffentlichen und damit in Kraft setzen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist noch nicht bekannt. Sobald uns hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

2. Hinweis zum Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des LGG zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

Seite 5 von 6

3. Unvereinbarkeitsgründe/Zuverlässigkeit und Interessenkollision

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG und § 25d Abs. 1 KWG.

a) Unvereinbarkeit nach § 13 SpkG

§ 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschließungsgründe gelten. Danach dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkassen (Ausnahme: Mitarbeitervertreter gemäß § 10 Abs. 1c oder Abs. 2c SpkG)
- Personen im Zusammenhang mit Konkurrenzunternehmen (§ 13 Abs. 1b SpkG)
- Beschäftigte der Steuerbehörden und Postunternehmen (§ 13 Abs. 1c SpkG)
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien (§ 13 Abs. 1d SpkG).

Außerdem dürfen Richter nach § 4 Deutsches Richtergesetz dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören. Bestimmte Personengruppen (z. B. Beamte, Soldaten, Notare) bedürfen zur Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Stelle oder der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

b) Zuverlässigkeit/Interessenkonflikte

§ 25d Abs. 1 KWG regelt u. a., dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zuverlässig sein müssen. Die Zuverlässigkeit wird im o.g. Merkblatt der BaFin negativ formuliert. Sie ist jedenfalls nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Die Zuverlässigkeit kann zudem auch bei Interessenkonflikten zu verneinen sein. Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen.

Ein Interessenkonflikt kann laut aktuellem BaFin Merkblatt z.B. darin bestehen,

- dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen,

Seite 6 von 6

- dass das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, eines seiner nahen Angehörigen oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Sparkasse unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann,
- dass ein Mitglied oder das Unternehmen, für das es tätig ist oder an dem es beteiligt ist, ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist.

Mögliche Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber frühzeitig offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte bestehen und wie mit ihnen umgegangen wird. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Bestellungsanzeige das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“ sowie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

4. Zeitlicher Einsatz/gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

§ 25d Abs. 1 KWG regelt ausdrücklich, dass das Mitglied des Verwaltungsrates der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen muss. Dies bedeutet nach den Ausführungen im Merkblatt zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach der allgemeinen Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bereits jetzt absehbar ist, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mandatsangaben im Kontext der erforderlichen zeitlichen Verfügbarkeit deutlich verschärfen werden. Potentielle Mandatsträger sollten sich dessen bewusst sein.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit ist auch die Regelung des § 25d Abs. 3a KWG (in Bezug auf CRR-Institute von nicht erheblicher Bedeutung) zu sehen, der die Höchstzahl der Kontrollmandate auf fünf Mandate in Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorschrift gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei der Zählung der zulässigen Höchstzahl von Mandaten nicht berücksichtigt.

Anzeige gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG

Musterlebenslauf von Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitgliedern

I. Angaben¹ zum Unternehmen

Beaufsichtigtes Unternehmen:

Bafin-ID²:

II. Persönliche Daten

Name:

Geburtsname:

Alle Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Wohnort:

Schulbildung

09/1982 - 06/1989

z.B. Städtisches Gymnasium XX

Abschluss: Abitur

Berufsausbildung

09/1989 - 09/1992

z.B. Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei

Steuerberater XX

Abschluss: Steuerfachangestellter

¹ Alle Angaben im Formular bitte in Maschinen-/Druckschrift eintragen.

² Sechsstellig, bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen; auch als BAK-Nr. bekannt.
Abzurufen unter: <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>

Akademische Laufbahn

09/1992 - 06/1997 Studium Hochschule XX
Abschluss: z.B. Dipl. Betriebswirt

Beruflicher Werdegang

09/2009 - heute Unternehmensberatungsgesellschaft XY
seit 01.2010 z.B. Steuerberater
seit 3.2015 Wirtschaftsprüfer im Team
seit 11.2017 Wirtschaftsprüfer Teamleiter
Tätigkeitsschwerpunkte:
* Jahresabschlußprüfungen und
Konzernabschlußprüfungen von mittleren und
großen Kapitalgesellschaften
* Betriebswirtschaftliche Beratungen

07/1998 - 08/2009 Unternehmensberatungsgesellschaft XX
* Aufgabengebiet z.B. Lohnbuchhaltung
* Aufgabengebiet z.B. Erstellung von Jahresabschlüssen

Kein Beschäftigungsverhältnis

07/1997 – 06/1998 z.B. Sabbatjahr

Weiterbildungen

09/2009 - 11/2009 Weiterbildung z.B. Steuerberater
12.2009 Bestellung zum Steuerberater

02/2015 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer

Nebentätigkeiten

Seit 8.2012 selbständiger Steuerberater

Weitere Mandate

07/2005 – 06/2009 z.B. - Aufsichtsratsmandat Entsorgungsbetrieb der Stadt
XX

XX, den 01.03.2018
Ort / Datum

Unterschrift

Verbandsversammlung

Je 21 Stadt/StädteRegion,
davon 1ordentl. Mitgl.
Verwaltung/ 1Vertreter
Verw.

Vorsitzender:

- Stadt Aachen

Stellvertr. Vorsitzende(r):

- StädteRegion Aachen

Verbandsvorsteher - StädteRegion (Städteregionsrat)

Stellvertr. Verbandsvorsteher
- Stadt Aachen (Allgem. Vertr. der
Hauptverwaltungsbeamtin

Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen

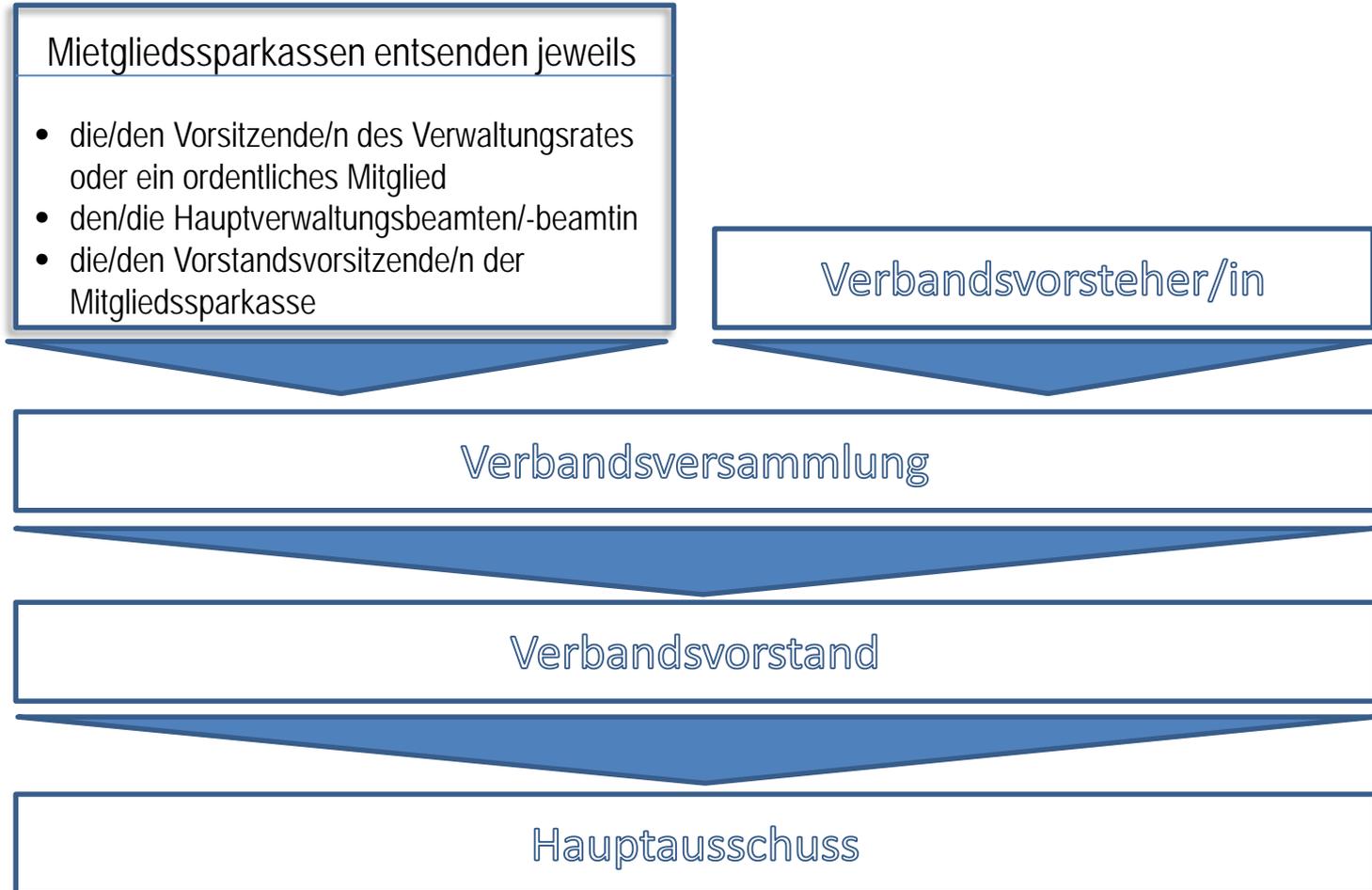
- für Verbandsvorsteher im
Verhinderungsfall -StädteRegion
- für stellv. Verbandsvorsteher im
Verhinderungsfall -Stadt Aachen

Verwaltungsrat (15 ordentl. Mitgl./ 15 Vertreter)

- 5 ordentl. Mitglieder Stadt Ac
(Vorsitzender des VerwR)
- 4 stellvertretende Mitglieder Stadt
- je 5 Dienstkräfte der Sparkasse

- StädteRegion stellt vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates
(gleichzeitig Beanstandungsbeamter gem. SpkG)
 - 1. Stellvertr. des Vorsitzenden (Stadt Aachen)
 - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (StädteRegion)
 - Stellvertretender Beanstandungsbeamter Stadt Aachen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband



Verbandsversammlung Rheinischer Sparkassen- u. Giroverband

- Vorsitzender des Verwaltungsrates (StädteRegion)
 - 1. stellvertr. des Verwaltungsratsvorsitzenden (Stadt Aachen)
 - 2. Stellvertr. des Verwaltungsratsvorsitzenden (StädteRegion)

- den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes (Stadt Aachen)
 - den 1. Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten (StädteRegion)
 - den 2. Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten (Stadt)